

BVSK-RECHT AKTUELL – 2019 / KW 15

- **Ersatzpflicht des Betreibers der Waschanlage – Hinweispflichten**

LG Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 20.03.2019, AZ: 2 S 228/18

Das Fahrzeug der Klägerin wurde beim Betrieb einer Waschanlage in Frankenthal (Pfalz) beschädigt. Der Kläger hatte den Pkw in die Waschanlage gefahren, bemerkte dann, dass er den Stand korrigieren muss, und fuhr rückwärts. Das Tor der Waschanlage schloss selbsttätig und schlug gegen das Fahrzeug. Es entstand erheblicher Reparaturschaden, den der Kläger ersetzt verlangt. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Nutzungsausfallzeitraum beginnt mit dem Unfall**

AG Bielefeld, Urteil vom 28.09.2018, AZ: 410 C 46/18

Im hier beschriebenen Rechtsstreit streiten die Parteien um die Höhe des Nutzungsausfalls. Die Haftung der Beklagten als Kfz-Haftpflichtversicherung dem Grunde nach ist unstrittig. Übereinstimmend gehen sowohl der geschädigte Kläger als auch der beklagte Versicherer davon aus, dass dem Kläger einen Anspruch auf 79,00 € Nutzungsausfallentschädigung pro Tag zusteht. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Die Versicherung hat vollständige Verbringungskosten zu übernehmen**

AG Königswinter, Urteil vom 08.10.2018, AZ: 14 C 32/18

Vorliegend streiten die Parteien um die Verbringungskosten der verunfallten Fahrzeuge. Diese beliefen sich auf Kosten in Höhe von insgesamt 157,20 €, von denen bereits 100,00 € vorgerichtlich gezahlt wurden. Die Beklagte wendet ein, dass eine Verbringung nicht stattgefunden habe, weil im Sinne guter Kundenpflege entsprechende Verbringungsleistungen durch Lackierer allgemein nicht abgerechnet werden. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Geschädigter kann Abschleppkosten wie auch Sachverständigenkosten als Unfallschaden vollständig ersetzt verlangen**

AG München, Urteil vom 27.03.2019, AZ: 344 C 18998/18

Der Kläger erlitt unverschuldet am 06.10.2017 einen Verkehrsunfall in Hamburg. Hierbei stand die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) dem Grunde nach zu 100 % fest. Das klägerische Fahrzeug musste abgeschleppt werden, wofür Kosten in Höhe von 424,22 € entstanden. Des Weiteren beauftragte der Geschädigte ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung seines Fahrzeugschadens, für welches im 1.506,68 € berechnet wurden. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Ersatzpflicht des Betreibers der Waschanlage – Hinweispflichten**
LG Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 20.03.2019, AZ: 2 S 228/18

Hintergrund

Das Fahrzeug der Klägerin wurde beim Betrieb einer Waschanlage in Frankenthal (Pfalz) beschädigt. Der Kläger hatte den Pkw in die Waschanlage gefahren, bemerkte dann, dass er den Stand korrigieren muss, und fuhr rückwärts. Das Tor der Waschanlage schloss selbsttätig und schlug gegen das Fahrzeug. Es entstand erheblicher Reparaturschaden, den der Kläger ersetzt verlangt.

Erstinstanzlich hat das AG Ludwigshafen am Rhein (AZ: 2h C 460/17) den beklagten Betreiber der Waschanlage, nicht den daneben beklagten Eigentümer (Treibstoffkonzern) für verkehrssicherungspflichtig gehalten. Wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht wurde der Betreiber zum Schadenersatz verpflichtet.

Das AG Ludwigshafen war der Auffassung, dass eine Warnung vor dem selbsttätigen Schließen des Tores sich in den vorhandenen Nutzungshinweisen nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit findet. Den Fahrer des klägerischen Fahrzeuges trifft nur geringes Mitverschulden. Die mit den allgemein beim Rückwärtsfahren zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen abgedeckten Risiken rückwärtigen Verkehrs haben sich nicht realisiert, weil von oben kommende Hindernisse bei der gebotenen sorgfältigen Rückschau nicht erkannt werden können.

Die vom Beklagten eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Aussage:

Das LG Frankenthal bestätigte die Entscheidung des AG Ludwigshafen, dass es auf die Eigentumsverhältnisse der Waschanlage nicht anzukommen habe. Auch sei gleichgültig, inwieweit der Eigentümer neben dem Betreiber haftbar ist. Der Betreiber hafte auf jeden Fall.

Der Betreiber habe auch seine Pflichten verletzt. Er ist gehalten, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass vorhersehbare – nicht notwendig häufig zu erwartende – schadengeneigte Verhaltensweisen der Kunden unterbunden werden (BGH, Urteil vom 19.07.2018, Az. VII ZR 251/17, Rn. 19, 24 f., zitiert nach Juris).

Hierzu gehört auch die ausdrückliche und vor der Einfahrt wahrnehmbare Warnung davor, dass im Winterbetrieb das Tor nach jedem Benutzungsvorgang schließt und dass das Schließen des Tores nach dem vorangegangenen Kunden abgewartet werden muss, weil sonst Schäden durch das sich absenkende Tor schon bei der Einfahrt oder bei Rangiermanövern zu befürchten sind. Es hätte sich auf den den Winterbetrieb betreffenden gesonderten Hinweisen eine ausdrückliche Warnung befinden müssen, dass die Einfahrt durch das noch vom vorhergehenden Fahrzeug geöffnete Tor gefährlich und zu unterlassen ist.

Das Mitverschulden des Fahrers mit 25 % im Rahmen der leicht erhöhten Betriebsgefahr wurde bestätigt.

Praxis

Der Betreiber einer Waschanlage ist im Rahmen der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten gehalten, darauf hinzuwirken, dass schadengeneigte Verhaltensweisen der Kunden unterbunden werden.

Eingereicht von RA Klaus Leinenweber (Fachanwalt für Verkehrsrecht), Pirmasens

- **Nutzungsausfallzeitraum beginnt mit dem Unfall**
AG Bielefeld, Urteil vom 28.09.2018, AZ: 410 C 46/18

Hintergrund

Im hier beschriebenen Rechtsstreit streiten die Parteien um die Höhe des Nutzungsausfalls. Die Haftung der Beklagten als Kfz-Haftpflichtversicherung dem Grunde nach ist unstrittig.

Übereinstimmend gehen sowohl der geschädigte Kläger als auch der beklagte Versicherer davon aus, dass dem Kläger ein Anspruch auf 79,00 € Nutzungsausfallentschädigung pro Tag zusteht.

Es wird jedoch über den Zeitraum des Ausfalls gestritten, da es vorliegend zwei Gutachten brauchte, um einen wirtschaftlichen Totalschaden festzustellen. Entgegen des tatsächlichen Zeitraums, in dem das Fahrzeug nicht genutzt werden konnte, möchte die Beklagte nur zehn Tage Nutzungsausfall regulieren.

Das AG Bielefeld sprach dem Kläger den noch offenen Betrag, Nutzungsausfall für weitere 5 Tage, zu.

Aussage

Der Kläger kann den Betrag für die gesamte Zeit der unfallbedingten Nichtverfügbarkeit seines Fahrzeugs beanspruchen. Diese begann ab dem Tag des Unfalls, da ab diesem Moment das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit im Sinne der StVZO war.

„Auf die divergierenden Ansichten der Bedenkzeit kommt es jedoch gar nicht an. Liegt nämlich -wie vorliegend- ein wirtschaftlicher Totalschaden vor, bei dem sich der Geschädigte gleichwohl zur Reparatur entschließt, kann er, sobald ihm der Umfang des Schadens bekannt ist, für die Dauer der Entscheidungsfindung keine Nutzungsentschädigung mehr beanspruchen.“

Da das erste Gutachten fehlerhaft war, kann auch nicht auf dieses, sondern muss auf das zweite Gutachten abgestellt werden. Das korrigierte Gutachten lag dem Kläger neun Tage nach dem Unfall vor, zuzüglich der oben genannten Reparaturzeit liegt die zu entschädigende Nutzungsausfalldauer bei 15 Tagen.

Praxis

Die Berechnung des tatsächlichen Zeitraumes eines Nutzungsausfalls ist mitunter schwierig. Grundsätzlich darf der Wagen tatsächlich aufgrund der Beschädigungen oder der stattfindenden Reparatur nicht nutzbar sein, Gutachten und Reparaturauftrag müssen relativ zügig erteilt werden.

- **Die Versicherung hat vollständige Verbringungskosten zu übernehmen**
AG Königswinter, Urteil vom 08.10.2018, AZ: 14 C 32/18

Hintergrund

Vorliegend streiten die Parteien um die Verbringungskosten der verunfallten Fahrzeuge. Diese beliefen sich auf Kosten in Höhe von insgesamt 157,20 €, von denen bereits 100,00 € vorgerichtlich gezahlt wurden.

Die Beklagte wendet ein, dass eine Verbringung nicht stattgefunden habe, weil im Sinne guter Kundenpflege entsprechende Verbringungsleistungen durch Lackierer allgemein nicht abgerechnet werden.

Aussage

Nach Ansicht des Gerichts ist die Klage zulässig und vollumfänglich begründet, wodurch die Beklagte zur Zahlung der gesamten Verbringungskosten in Höhe von 157,20 € verpflichtet ist.

Einigkeit besteht insoweit zwischen den Parteien, dass die Beklagte hinsichtlich des § 7 Abs. 1 StVG in vollem Umfang einstandspflichtig ist. In dessen Rahmen ist die Beklagte verpflichtet, der Klägerin den aus dem Verkehrsunfallereignis entstandenen Schaden zu ersetzen. Dieser Schaden ist durch Naturalrestitution zu ersetzen, was heißt, dass der Beklagte den gleichen Zustand herstellen muss, der ohne das schädliche Ereignis bestehen würde.

Demzufolge hat der Beklagte die Aufwendungen zu ersetzen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage der Klägerin für zweckmäßig und notwendig halten dürfte.

„Gerade im Fall der Reparatur von Kraftfahrzeugen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass den Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des geschädigten regelmäßig Grenzen gesetzt sind. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 S.1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausführung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss.“

Gerade weil der Geschädigte nicht auf jedes Detail in der Schadenregulierung Einfluss haben kann, ihm dennoch aber ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen soll, ist der Schaden subjektbezogen. Insofern war nach der subjektbezogenen Bestimmung der erforderlichen Reparaturkosten für die Verbringungskosten der genannte Betrag zu ersetzen.

Bezüglich des von der Beklagten vorgetragenen Einwands, Verbringungskosten würden allgemein nicht abgerechnet, kann das Gericht entgegensetzen, dass ihm keinerlei Erfahrungssätze bekannt seien, welche dies belegten. Auch könne diese Behauptung durch die Beklagte nicht ausreichend dargelegt werden.

Praxis

Das AG Königswinter verurteilt den regulierungspflichtigen Haftpflichtversicherer dazu, die vollen Verbringungskosten zu zahlen. Im Vordergrund müsse die Befriedigung des Geschädigten stehen, denn dieser dürfe nach dem Schadeneintritt nicht schlechter stehen als vorher.

- **Geschädigter kann Abschleppkosten wie auch Sachverständigenkosten als Unfallschaden vollständig ersetzt verlangen**

AG München, Urteil vom 27.03.2019, AZ: 344 C 18998/18

Hintergrund

Der Kläger erlitt unverschuldet am 06.10.2017 einen Verkehrsunfall in Hamburg. Hierbei stand die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) dem Grunde nach zu 100 % fest.

Das klägerische Fahrzeug musste abgeschleppt werden, wofür Kosten in Höhe von 424,22 € entstanden. Des Weiteren beauftragte der Geschädigte ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung seines Fahrzeugschadens, für welches im 1.506,68 € berechnet wurden.

Vorgerichtlich stellte sich die Beklagte auf den Standpunkt, bei diesen Beträgen handele es sich nicht um erforderlichen Unfallschaden, die Kosten seien überhöht. Sie erstattete auf die Abschleppkosten lediglich 252,25 € und auf die Sachverständigenkosten lediglich 1.426,93 €.

Nachdem außergerichtliche Einigungsversuche scheiterten, war der Kläger gezwungen, vor dem AG München als zum Sitz der Beklagten zuständiges Gericht die Schadendifferenzen einzuklagen. Sowohl bezüglich der Sachverständigenkosten wie auch bezüglich der Abschleppkosten war die Klage vollumfänglich erfolgreich.

Aussage:

Im Hinblick auf die Sachverständigenkosten nahm das AG München Bezug auf die regionale Rechtsprechung (OLG München, Beschluss vom 14.12.2015, AZ: 10 U 579/15), nach welcher die erforderlichen Sachverständigenkosten anhand der BFSK-Honorarbefragung 2015 geschätzt werden können. Das angemessene Grundhonorar exklusive Mehrwertsteuer bestimme sich nach dem BFSK-2015-HB-V-Korridor, wobei grundsätzlich der untere Betrag des Korridors anzuwenden sei. Hinzukommen 50 % Aufschlag des oberen Betrages minus des unteren Betrages des Korridors, wenn der Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt sei, und/ oder 50 % Aufschlag des oberen Betrages minus des unteren Betrages des Korridors, wenn der Sachverständige seinen Sitz in München oder im Landkreis München habe.

Bezüglich der Nebenkosten bestätige die BFSK-Befragung 2015 Fahrtkosten von 0,70 € pro Kilometer, Fotokosten von 2,00 € je Lichtbild und 0,50 € je Lichtbild des 2. Fotosatzes, pauschale Porto- und Telefonkosten von 15,00 € wie auch Schreibkosten in Höhe von 1,80 € pro Seite bzw. 0,50 € pro Kopie.

Zwar war der Sitz des beauftragten Sachverständigenbüros nicht in München, sondern in Hamburg, allerdings berücksichtigte das AG München dennoch einen Aufschlag auf das Grundhonorar, weil es sich ebenfalls um einen Sitz im großstädtischen Raum gehandelt habe.

Nicht zugesprochen wurden separat abgerechnete Kosten für die Restwertabrufe. Zwar war sodann das Ergebnis, dass die konkret berechneten Sachverständigenkosten leicht übersetzt waren (Vergleichswert 1.428,83 €, konkret berechnet 1.506,68 €). Hierzu führte das AG München allerdings aus:

„Es ist aber zu sehen, dass der Beschluss des OLG München vom 14.12.2015 lediglich eine Fortschreibung des OLG-Beschlusses vom 12.07.2015 (10 U 579/15) darstellt, sodass die Sachverständigenkosten hier nach der subjektbezogenen Schadensbetrachtung dennoch voll erstattungsfähig sind. Denn die Rechnung ist nicht in einer Weise überhöht, dass selbst ein Laie die Überhöhung erkennen hätte müssen und als wirtschaftlich denkender Mensch die Sachverständigenrechnung nicht bezahlt hätte. Eine eklatante und auch für den Laien erkennbare Überhöhung erscheint auf den ersten Blick bei Reparaturkosten bzw. einem

Wiederbeschaffungswert von über 13.000,00 € und Sachverständigenkosten von netto € 1.266,12 nicht der Fall zu sein [...].“

Allerdings ist eine subjektbezogene Schadenbetrachtung nach Ansicht des AG München dann nicht mehr vertretbar, wenn der Sachverständige nicht durch den Geschädigten allein, sondern nach Vermittlung einer Werkstatt oder eines Rechtsanwalts beauftragt wird („Schadensservice aus einer Hand“).

In diesen Fällen habe der Geschädigte darzulegen und zu beweisen, dass die von ihm verlangten Sachverständigenkosten erforderlich, weil branchenüblich im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB seien. Diesbezüglich sah das AG München allerdings den Vortrag auf Beklagtenseite als nicht ausreichend an. Notwendig wäre der substantiierte Vortrag einer Indizienkette, welche belegen würde, dass es sich um einen „Schadensservice aus einer Hand“ gehandelt habe.

Im konkreten Fall sprach dagegen, dass die Besichtigung durch den Sachverständigen nicht in einem Reparaturbetrieb erfolgte. Weiterhin erfolgte keine konkrete Reparatur. Dem Gutachten wurden Stundenverrechnungssätze eines markengebundenen Fachbetriebs zugrunde gelegt. Eine Besichtigung erfolgte auf dem Gelände des Pannen- und Abschleppservices. Das AG München ging mithin nicht vom Vorliegen eines „Schadensservice aus einer Hand“ aus, bei welchem der Kfz Betrieb den Sachverständigen vermittelt.

Bezüglich der Abschleppkosten betonte das AG München ebenfalls die subjektive Schadenbetrachtung. Dahingehend sei eine eklatante und auch für den Laien auf den ersten Blick erkennbare Überhöhung der Rechnung nicht gegeben gewesen. Der Geschädigte müsse vor der Beauftragung des Abschleppunternehmens auch keine Marktforschung betreiben bzw. Kostenvoranschläge einholen.

Praxis

Selbst Gerichte verkennen in der Rechtsprechungspraxis, dass es bei der Geltendmachung von gekürzten Schadenpositionen aus einem Verkehrsunfall nicht darum geht, ob die Rechnung dem Ortsüblichen entspricht und angemessen ist. Diese Umstände spielen nur mittelbar eine Rolle.

Unmittelbar relevant ist, ob der Geschädigte als Kläger erforderlichen Wiederherstellungsaufwand einfordert. Dieser ist nicht mit dem ortsüblichen und angemessenen Aufwand automatisch gleichzusetzen. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass der Geschädigte regelmäßig nur über eingeschränkte Erkenntnis- und Einsichtsfähigkeiten verfügt und es für ihn nur in Ausnahmefällen erkennbar sein dürfte, dass ein berechneter Betrag offensichtlich deutlich überhöht war und somit nicht erstattet verlangt werden kann.

Dies muss bei der Argumentation gegenüber der unfallgegnerischen Versicherung wie auch bei der Argumentation vor Gericht hervorgehoben und herausgearbeitet werden.

Ansonsten wurde die BVSK Befragung als geeignete Schätzgrundlage zur Ermittlung erforderlicher Sachverständigenkosten bestätigt.